



MIT  
report | e  
IN DIESER  
AUSGABE

 Stadt  
Eberswalde

**10/2023**  
29.12.2023  
31. JAHRGANG

# Amtsblatt

*für die Stadt Eberswalde*



**AMTLICHER TEIL**

- 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW) 2
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) 7
- Neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Tornow 8
- Information über die Beschlüsse der 44. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2023 8
- Informationen über die Beschlüsse der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 07.12.2023 9
- Information über die Beschlüsse der 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2023 10
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung 10
- Bebauungsplan Nr. 540 Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB 11
- Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a KAG / Festsetzung der Grundsteuer und der Gewässerunterhaltungsumlage 2024 12
- Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 9. Juni 2024 12
- Bekanntmachung zur Bildung des Wahlausschusses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 9. Juni 2024 16
- Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts – Stadtbibliothek 16
- Satzung über die Aufhebung der Satzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts – Museum in der Adlerapotheke 16
- Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B167 OU Finowfurt/Eberswalde“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen Eberswalde, Sommerfelde, Tornow und Hohenfinow 17

**NICHTAMTLICHER TEIL**

- Grußwort des Bürgermeisters Götz Hermann 18
- Marktgeschehen in Eberswalde 19
- Fraktionen und Beiräte 20 - 21
- Termine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse bis Ende Februar 2024 21
- Anzeigen 22 - 24

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für die Stadt Eberswalde**

Herausgeber: Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister (V.i.S.d.P.), Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, Telefon: 03334/64512, Fax: 03334/64519, Internet: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de), E-Mail: [pressestelle@eberswalde.de](mailto:pressestelle@eberswalde.de) // Verantwortlich: Dr. Markus Mirschel // Redaktion: Dr. Markus Mirschel // Auflage: 22.500, ISSN 1436-3143, Titelbild: Miniatur und Original: die Maria-Magdalenen-Kirche © Stadt Eberswalde / Florian Heilmann // Für die namentlich gekennzeichneten Artikel ist der jeweilige Autor, nicht der Herausgeber, verantwortlich. Erscheint in der Regel zehn Mal pro Jahr, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt ab dem Erscheinungstag im Rathaus, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, aus. Es ist dort kostenlos erhältlich. Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte. Keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte. Irrtümer und Terminveränderungen vorbehalten. Verleger, Anzeigenannahme, Layout, Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931 579-0, [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de), [www.wittich-sietow.de](http://www.wittich-sietow.de) // Anzeigenteil: Seite 22 - 24. Für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich. // Fotos: wenn nicht anders gekennzeichnet Stadtverwaltung Eberswalde // Verteiler: Deutsche Post AG. Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde ist auf Recyclingpapier gedruckt.

Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich am 16. Februar 2024.



Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW)

Aufgrund §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW)

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW) vom 23.11.2012 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 21.12.2012, Jahrgang 20, Nr. 12) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW) vom 01.03.2013 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 18.03.2013, Jahrgang 21, Nr. 3), der 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW) vom 13.12.2013 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 23.12.2013, Jahrgang 21, Nr. 12) und der 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW) vom 01.10.2014 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 13.10.2014, Jahrgang 22, Nr. 10) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), Straßenverzeichnis zu §§ 5 und 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW) wird wie folgt neu gefasst:

**Straßenverzeichnis**

zu §§ 5 und 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW)

**Reinigungszone I**

Straßen, auf deren Fahrbahnen die Stadt gemäß § 6 den Winterdienst durchführt. Fahrbahn- und Gehwegreinigung gemäß § 5 durch die Grundstückseigentümer, Winterdienst auf Gehwegen gemäß § 6 durch die Grundstückseigentümer

**Reinigungszone II**

Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gemäß § 5 gereinigt werden. Winterdienst gemäß § 6 durch die Grundstückseigentümer, Gehwegreinigung gemäß § 5 durch die Grundstückseigentümer

**Reinigungszone III**

Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gemäß § 5 gereinigt werden und auf denen die Stadt gemäß § 6 den Winterdienst durchführt. Gehwegreinigung gemäß § 5 und Winterdienst auf Gehwegen gemäß § 6 durch die Grundstückseigentümer

**Reinigungszone IV**

Straßen und Gehwege, auf denen die Reinigung und der Winterdienst durch die Grundstückseigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke gemäß § 5 und § 6 durchzuführen sind.



lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge	lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
1	Ackerstraße	IV		49	Bahnhofsring	III	
2	Ahornstraße	IV		50	Bahnhofstraße	III	von Eberswalder Straße bis Brachlowstraße, Rest Zone IV
3	Akazienweg	IV		51	Barnimer Straße	III	außer der Innenhofbereich
4	Albert-Einstein-Straße	III		52	Barnimhöhe	IV	
5	Alexander-von-Humboldt-Str.	III	von Georg-Friedrich-Hegel-Straße über Ecke Leibnizstraße zur Georg-Friedrich-Hegel-Straße, Rest RZ IV	53	Bärbel-Wachholz-Weg	IV	
6	Alfred-Dengler-Straße	III		54	Beeskower Straße	III	
7	Alfred-Möller-Straße	IV		55	Beethovenstraße	IV	
8	Alfred-Nobel-Straße	III		56	Bergerstraße	III	Abschnitt zu Haus Nr. 3 RZ IV
9	Altenhofer Straße	III	Abschnitt Haus Nr. 3 und 4 RZ IV	57	Bergeshöh	IV	
10	Alte Straße	IV		58	Bergstraße	IV	
11	Am Bahnhof Eisenspaltrei	I		59	Bernauer Heerstraße	III	
12	Am Containerbahnhof	III		60	Biesenthaler Straße	III	von Eberswalder Straße bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein, Rest RZ IV
13	Am Eichwerder	I	die Verbindung zwischen Eichwerderstraße und Grenzweg, Rest RZ IV	61	Birkenweg	IV	
14	Am Finowkanal	IV		62	Blumenweg	IV	
15	Am Graben	IV		63	Blumenwerderstraße	III	von Eisenbahnstraße bis Kantstraße, Rest RZ IV
16	Am Kanal	IV		64	Boldtstraße	III	
17	Am Kesselberg	IV		65	Bollwerksstraße	III	von Breite Straße bis Marienstraße, Rest RZ IV
18	Am Kienwerder	IV		66	Brachlowstraße	IV	
19	Am Krankenhaus	III		67	Brandenburger Allee	III	
20	Am Markt	I		68	Brauers Berg	IV	
21	Am Paschenberg	IV		69	Brautstraße	I	
22	Am Pfingstberg	IV		70	Breite Straße	III	einschl. Kreuzung Heinrich-Heine-Straße bis einschl. Kreuzung Poratzstraße
23	Am Pfuhl	IV		71	Breite Straße/Leibnizviertel	IV	Haus Nr. 104 - 108
24	Am Rohrpfuhl	IV		72	Breite Straße (Angermünder Chaussee)	III	nach der Kreuzung Poratzstraße bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein
25	Am Schwimmbad	IV		73	Breite Straße (Tramper Chaussee)	III	nach Kreuzung Heinrich-Heine-Str. bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein
26	Am Sonnenhang	IV		74	Breite Straße/Am Bollwerk Oder-Havel-Kanal	IV	
27	Am Stadion	I	von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Sportplatz, Rest RZ IV	75	Britzer Straße	III	Weg zu Haus Nr. 25 RZ IV
28	Am Stadtpark	III		76	Brückenstraße	III	
29	Am Tempelberg	IV		77	Brunnenstraße	III	
30	Am Treidelsteig	IV		78	Brunoldstraße	IV	
31	Am Waldrand	IV		79	Buchenweg	IV	
32	Am alten Walzwerk	III		80	Carl-von-Linde-Straße	III	
33	Am Wasserfall	IV		81	Carl-von-Ossietzky-Straße	I	
34	Am Wasserturm	III	von Altenhofer Straße bis zum Wasserturm, Abschnitt Haus-Nr. 43, 44, 45 RZ IV	82	Choriner Straße	III	
35	Am Wurzelberg	III		83	Christel-Brauns-Weg	IV	
36	Am Zainhammer	IV		84	Clara-Zetkin-Weg	IV	
37	Ammonstraße	III		85	Coppistraße	III	
38	An den Kummkehlen	IV		86	Cottbuser Straße	III	
39	An der Barnimer Heide	IV		87	Cöthener Straße	IV	
40	An den Kusseln	IV		88	Dahlienweg	IV	
41	An der Feldmark	IV		89	Danckelmannstraße	III	
42	An der Friedensbrücke	I		90	Dannenberger Straße	IV	
43	An der Rüter	IV		91	Dannenberger Weg	IV	
44	Anhöhe Eisengießerei	IV					
45	Angermünder Straße	III					
46	Anne-Frank-Straße	III	von Poratzstraße bis Parkplatz hinter Haus Nr. 7 - 16, Rest RZ IV				
47	Asternweg	IV					
48	August-Bebel-Straße	III					



lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge	lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
92	Dr.-Gillwald-Höhe	IV		135	Gartenweg	IV	
93	Dr.-Zinn-Weg	I		136	Georg-Friedrich-Hegel-Straße	III	
94	Dorfstraße	III	Abschnitt zu Haus Nr. 11, 12, 13, 13 a, 13b, 13c und 14 RZ IV	137	Georg-Herwegh-Straße	III	
95	Drahthammer Schleuse	IV		138	Georgstraße	III	zwischen Breite Straße und G.-Fr.-Hegel-Straße, Rest RZ IV
96	Drehnitzstraße	III		139	Gerichtsstraße	I	
97	Ebersberger Straße	III	von Freienwalder Straße bis Tornower Straße, Rest RZ IV	140	Gersdorfer Straße	IV	
98	Eberswalder Straße	III	nur die Ortsdurchfahrt der B 167, Rest Zone IV	141	Gertraudenstraße	IV	
99	Eberswalder Straße/ Sackgasse in Richtung Haus Nr. 105	IV		142	Geschwister-Scholl-Straße	I	
100	Ecksteinstraße	IV		143	Goethestraße	III	
101	Eichendorffstraße	IV		144	Grabowstraße	III	
102	Eichwerderstraße	III		145	Grenzstraße	III	
103	Eisenbahnstraße	III		146	Grenzweg	I	von Am Eichwerder bis zur Deponie, Rest RZ IV
104	Eisenhammerstraße	III		147	Große Hufen	IV	
105	Erich-Mühsam-Straße	III	von Breite Straße bis Goethestraße, Rest RZ I	148	Grüner Weg	IV	
106	Erich-Steinfurth-Straße	III	von Altenhofer Straße bis zum Friedhof, Rest RZ IV	149	Grünstraße	IV	
107	Erich-Weinert-Straße	IV		150	Gubener Straße	III	
108	Erich-Schuppan-Straße	I		151	Gustav-Hirsch-Platz	IV	
109	Erna-Bürger-Weg	IV		152	Gutenbergstraße	IV	
110	Ernst-Abbè-Straße	III		153	Hangweg	I	von Grenzweg bis Ostender Höhen, Rest RZ IV
111	Eschenweg	IV		154	Hans-Marchwitza-Straße	IV	
112	Falkenberger Straße	IV		155	Hardenbergstraße	IV	
113	Feldstraße	II	von Britzer Straße bis Heimatstraße, Rest RZ IV	156	Hausberg	I	von Breite Straße bis Geschwister-Scholl-Straße, Rest RZ IV
114	Feldweg	IV		157	Havellandstraße	III	
115	Fichtestraße	IV		158	Heckelberger Straße	IV	
116	Finsterwalder Straße	III		159	Heckenweg	IV	
117	Flämingstraße	III		160	Heegermühler Schleuse	IV	
118	Fliederallee	III		161	Heegermühler Straße	III	Abschnitt Haus Nr. 16 a u. 16 b RZ IV
119	Fliederweg	IV		162	Heegermühler Straße/ Verbindungsweg zur Marienwerderstraße	IV	Abschnitt zwischen Heegermühler Str. Haus Nr. 47 - 51 und Marienwerderstraße
120	Fontanestraße	IV		163	Heidestraße	III	
121	Forststraße	III	von Spechthausener Straße bis Grenzstraße, Rest RZ IV	164	Heideweg	IV	
122	Frankfurter Allee	III		165	Heimatstraße	III	von Britzer Straße bis Feldstraße, Rest RZ IV
123	Franz-Brüning-Straße	III	von Eberswalder Straße bis Kreuzung E.-Weinert-Straße, Rest RZ IV	166	Heinrich-Heine-Straße	III	
124	Franz-Müller-Straße	IV		167	Heinrich-Hertz-Straße	III	
125	Freienwalder Straße	III		168	Heinrich-Mann-Straße	IV	
126	Freienwalder Straße Sackgasse gegenüber stender Höhen	IV		169	Heinrich-Rau-Straße	IV	
127	Freudenberger Straße	IV		170	Weg (2.) zw. G 1146 / G 1123	IV	Abschnitt zwischen Brauers Berg und Heinrich-Rau-Straße
128	Friedhofstraße	IV		171	Helene-Lange-Straße	III	
129	Friedrich-Ebert-Straße	III		172	Hermann-Prochnow-Straße	IV	
130	Friedrich-Engels-Straße	III	von K.-Marx-Platz bis Grabowstraße, Rest RZ IV	173	Hindersinstraße	IV	
131	Fritz-Pehlmann-Straße	IV		174	Hinterstraße	IV	
132	Fritz-Reuter-Straße	IV		175	Hohenfinower Straße	I	
133	Fritz-Weineck-Straße	III	auch entlang Platz der Jugend	176	Höhenweg	IV	
134	Gartenstraße	IV		177	Industriestraße	IV	
				178	Jägerstraße	I	von Poststraße bis Zum Samithsee, Rest RZ IV
				179	Jahnstraße	IV	
				180	Jenny-Marx-Weg	IV	
				181	John-Schehr-Straße	IV	
				182	Jüdenstraße	I	

lfd. Straßenname Nr.	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge	lfd. Straßenname Nr.	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
183 Kanalstraße	IV		232 Michaelisstraße	III	
184 Kantstraße	III	von Wilhelmstraße bis Blumenwerderstraße, Rest RZ IV	233 Mozartstraße	IV	
185 Karl-Bach-Sraße	I	von Saarstraße bis K.-Schindhelm-Weg, Rest RZ IV	234 Mückestraße	IV	
186 Karl-Hahne-Weg	IV		235 Mühlenstraße	III	
187 Karl-Klay-Straße	IV		236 Nagelstraße	III	von Bollwerkstraße bis Kreuzstraße, Rest RZ IV
188 Karl-Liebknecht-Straße	III		237 Nauener Straße	III	
189 Karl-Marx-Platz	III	Abschnitt Haus Nr. 1 - 11 RZ I	238 Naumannstraße	I	von Britzer Straße bis Wiesenstraße, Rest RZ IV
190 Karl-Marx-Ring	IV		239 Nelkenweg	IV	
191 Karl-Schindhelm-Weg	IV		240 Neue Steinstraße	III	
192 Karlswerker Weg	IV		241 Neue Straße	III	
193 Kastanienallee	III		242 Neuer Platz	I	
194 Kastanienweg	IV		243 Neuruppiner Straße	III	
195 Käthe-Kollwitz-Straße	III		244 Neuwerkstraße	IV	
196 Käthe-Niederkirchner-Straße	IV		245 Oderberger Straße	III	
197 Kiefernweg	IV		246 Oderbruchstraße	III	
198 Kirchstraße	I		247 Ostender Höhen	III	Abschnitte Haus Nr. 48- 58 und 62-68a RZ IV
199 Kleine Drehnitzstraße	III		248 Oststraße	IV	
200 Kleine Hufen	IV		249 Otto-Hahn-Straße	III	
201 Kleines Berg	IV		250 Otto-Nuschke-Straße	III	
202 Kopernikusring	III	nur Außenring zw. Eberswalder Straße und Ringstraße, Rest RZ IV	251 Pappelallee	IV	
203 Kreuzstraße	I	von Breite Str. bis Mauerstraße, Rest RZ III	252 Paul-Bollfraß-Straße	IV	
204 Kruger Straße	IV		253 Paul-Radack-Straße	I	
205 Kupferhammer Schleuse	IV		254 Paul-Trenn-Straße	IV	
206 Kupferhammerweg	III	Abschnitt Haus Nr. 1-7 RZ IV	255 Pfeilstraße	III	
207 Kurt-Göhre-Straße	III		256 Philipp-Semmelweiss-Straße	IV	
208 Kurze Straße	IV		257 Poratzstraße	III	von Breite Straße bis Neue Str., Rest RZ IV
209 Kyritzer Straße	III		258 Poststraße	III	
210 Lärchenweg	IV		259 Potsdamer Allee	III	
211 Lausitzer Straße	III		260 Prenzlauer Straße	III	außer der Innenhof- bereich
212 Lehnitzseestraße	III		261 Prignitzer Straße	III	
213 Leibnizstraße	III		262 Promenade Nordend	III	von Kiefernweg bis Neue Straße, Rest Zone IV
214 Lessingstraße	III		263 Puschkinstraße	I	von Friedrich-Ebert-Str. bis Schicklerstraße, Rest RZ III
215 Lichterfelder Straße	III		264 Puschkinstraße/ Bürgerbildungszentrum	IV	
216 Lichterfelder Bruch	IV		265 Querweg	IV	
217 Ligusterweg	IV		266 Ragöser Schleuse	IV	
218 Lieper Straße	IV		267 Rathenower Straße	III	
219 Lindenstraße	II		268 Ratzeburgstraße	I	
220 Lübbenauer Straße	III		269 Raumerstraße	III	
221 Ludwig-Sandberg-Straße	III		270 Rheinsberger Straße	III	
222 Magdalenenstraße	IV		271 Ringstraße	III	von Kopernikusring bis Schönholzer Straße und Abschnitt vor den Blöcken Nr. 55 - 66 und 121 - 130, Rest RZ IV
223 Marie-Curie-Straße	III		272 Robert-Koch-Straße	III	
224 Marienstraße	III		273 Rosa-Luxemburg-Straße	III	
225 Marienwerderstraße	I		274 Rosenberg	IV	
226 Marktstraße	III		275 Roseneck	IV	
227 Mauerstraße	III	von Bollwerkstraße bis Kreuzstraße, Rest RZ IV	276 Rosengrund	IV	
228 Max-Haftka-Straße	IV		277 Rudolf-Breitscheid-Straße	III	
229 Max-Lull-Straße	I	nur die Sammelstraße, Stichweg Nr. 41 bis 55 RZ IV	278 Rudolf-Virchow-Straße	III	von Georgstr. bis Robert- Koch-Str., Rest RZ IV
230 Max-Planck-Straße	III				
231 Mertensstraße	IV				



lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
279	Ruhlaer Straße	IV	
280	Saarstraße	III	von Freienwalder Straße bis Max-Lull-Straße, Rest RZ I
281	Saarstraße	IV	von Freienwalder Straße bis Friedhof
282	Salomon-Goldschmidt-Straße	I	
283	Scheeringer Straße	IV	
284	Schellengrund	IV	
285	Schicklerstraße	I	
286	Schillerstraße	I	von Pfeilstraße bis Erich-Mühsam-Straße, Rest RZ IV
287	Schlehenweg	IV	
288	Schleusenstraße	I	von Breite Straße bis Am Sonnenhang, Rest RZ IV
289	Schmidtstraße	III	
290	Schneidemühlenweg	I	von Bergerstraße bis zum Wasser- und Schifffahrtsamt, Rest RZ IV
291	Schneiderstraße	I	von Breite Straße bis Goethestr., Rest RZ IV
292	Schönholzer Straße	III	
293	Schöpfungurter Straße	III	von Haus Nr. 1 - 29 u. Haus Nr. 31, Rest RZ IV
294	Schorfheidestraße	III	
295	Schubertstraße	IV	
296	Schulstraße	III	von Karl-Marx-Ring bis Fritz-Weineck-Straße, Rest RZ IV Sackgasse
297	Schwappachweg	IV	
298	Schwedter Straße	III	
299	Schweizer Straße	IV	
300	Senftenberger Straße	III	
301	Siedlerweg	IV	
302	Simonstraße	IV	
303	Sommerfelder Chaussee	III	nur die Ortsdurchfahrt der B 167, Rest RZ IV
304	Sommerfelder Siedlung	IV	
305	Sommerfelder Straße	I	
306	Sonnenweg	IV	
307	Spechthausen	III	nur die Ortsdurchfahrt der L 200, Abschnitt Richtung Sportplatz und ZooRZI, Rest RZ IV
308	Spechthausener Straße	III	
309	Spreewaldstraße	III	
310	Stecherschleuser Weg	IV	
311	Steinfurter Straße	III	
312	Steinstraße	I	
313	Straße des Friedens	II	
314	Strausberger Straße	III	
315	Struwenberger Straße	IV	
316	Talweg	IV	
317	Templiner Straße	III	
318	Teuberstraße	I	
319	Thomas-Mann-Straße	IV	
320	Töpferstraße	III	von Kreuzstr. bis Neue Steinstr., Rest RZ IV
321	Tornower Dorfstraße	III	nur die Ortsdurchfahrt der B 167, Rest RZ IV

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
322	Tornower Straße	III	von Gersdorfer Straße bis Freienwalder Straße, Rest RZ IV
323	Triftstraße	III	
324	Tschaikowskistraße	IV	
325	Uckermarkstraße	III	
326	Waldesruh	IV	
327	Waldstraße	III	von Freienwalder Str. bis Haus Nr. 19, Rest RZ IV
328	Waldweg	IV	
329	Walter-Kohn-Straße	III	
330	Walter-Rathenau-Straße	III	
331	Walzwerkstraße	III	
332	Wassertorbrücke	IV	
333	Webers Ablage	IV	
334	Weg nach Spechthausen	IV	
335	Weg Rohrbrücke	IV	
336	Weinbergstraße	III	
337	Werbelliner Straße	I	
338	Werner-Seelenbinder-Straße	III	
339	Werner-von-Siemens-Straße	III	
340	Westendweg	IV	
341	Wiedemannstraße	III	
342	Wieseneck	IV	
343	Wiesenstraße	IV	
344	Wiesenweg	IV	
345	Wildparkstraße	III	
346	Wildparkstraße	IV	Umfahrung von Haus Nr. 2 - 50
347	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Str.	III	
348	Wilhelm-Matschke-Straße	I	
349	Wilhelmstraße	III	
350	Winkelstraße	IV	
351	Wittstocker Straße	III	
352	Wolfswinkler Straße	III	
353	Wolfswinkler Straße	IV	von Einmündung Straße des Friedens bis Schützengilde
354	Zickenberg	IV	
355	Ziegelstraße	IV	
356	Zieglerallee	IV	
357	Weg (1.) zw. G 1146 /	IV	Abschnitt zwischen Zieglerallee und Ahornstraße
358	Zimmerstraße	III	
359	Zu den Drehnitzwiesen	IV	
360	Zu den Tannen	IV	
361	Zum Anger	IV	
362	Zum Grenzfließ	IV	
363	Zum Oder-Havel-Kanal	IV	
364	Zum Samithsee	IV	
365	Zum Schwärzensee	III	

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2023

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister

## 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 27.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 11.07.2011, Jahrgang 19, Nr. 7, S. 8 - 9), die zuletzt durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 01.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 29.12.2021, Jahrgang 29, Nr. 12, S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt neu gefasst:

**„A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit)**

*Wahlgräber :*

*Ersterwerb für die Dauer der Nutzungszeit; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vorauserwerb ist möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts*

#### **A.1 Erdwahlgrab**

*(Nutzungszeit: 30 Jahre)*

- |   |            |
|---|------------|
| A.1.1 Erdwahlgrab – für eine Bestattung<br>(2 zusätzliche Urnen möglich)  | 1.952,00 € |
| A.1.2 Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen<br>(4 zusätzliche Urnen möglich)  | 2.139,00 € |
| A.1.3 Erdwahlgrab – für drei Bestattungen<br>(6 zusätzliche Urnen möglich)  | 2.327,00 € |
| A.1.4 Erdwahlgrab – für vier Bestattungen<br>(8 zusätzliche Urnen möglich)  | 2.514,00 € |
| A.1.5 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem<br>Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens<br>1 Jahren und höchstens 30 Jahren,<br>je angefangenes Jahr :<br>1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4 |            |

#### **A.2 Urnenwahlgrab**

*(Nutzungszeit: 30 Jahre)*

- |   |            |
|---|------------|
| A.2.1 Urnenwahlgrab – Größe 1m x 0,5 m<br>für eine Urnenbeisetzung  | 1.687,00 € |
| A.2.2 Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m<br>für zwei Urnenbeisetzungen   | 1.720,00 € |
| A.2.3 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem<br>Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens<br>1 Jahren und höchstens 30 Jahren,<br>je angefangenes Jahr :<br>1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2 |            |

#### **A.3 Urnenhain – einstellig für Urne**

*(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich extensiver Grabpflege in besonderen, individuell wählbaren Lagen)*

- |  |            |
|--|------------|
| A.3.1 Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich:<br>stehend/ liegend   | 1.511,00 € |
| A.3.2 Erhöhung A.3.1 aufgrund der gesonderten<br>Gebühr für die Inschrift in eine<br>Gemeinschaftsgrabplatte | 95,00 €    |
| A.3.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des<br>Gebührensatzes A.3.1)                                      |            |

#### **A.4 Erinnerungsgarten**

*(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit Grabkennzeichnung)*

- |  |            |
|--|------------|
| A.4.1 Baumbestattung   | 1.511,00 € |
| A.4.2 PK 1 (Pflegekategorie extensiv)  | 1.511,00 € |
| A.4.3 PK 2 (Pflegekategorie intensiv)  | 1.896,00 € |
| A.4.4 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 der<br>Gebührensätze A.4.1 bis A.4.3) |            |

#### **A.5 Rhododendronhain**

*(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit optionaler Grabkennzeichnung)*

- |  |          |
|--|----------|
| A.5.1 Rhododendronhain (ohne Grabkennzeichnung)  | 960,00 € |
| A.5.2 Erhöhung A.5.1 aufgrund der gesonderten<br>Gebühr für die Inschrift auf einem an<br>Holzpalisaden angebrachten Edelstahlschild | 50,00 €  |
| A.5.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des<br>Gebührensatzes A.5.1)  |          |

#### **A.6 Sondergrabstätte für Tot- und Fehlgeborene**

*(Nutzungszeit: 10 Jahre, Grabstätte zur Selbstpflege)*

- |  |          |
|--|----------|
| A.6.1 Sondergrabstätte 0,50 x 0,50 m gemäß<br>§ 26 (1b) Friedhofssatzung   | 717,00 € |
| A.6.2 Nachkauf (pro Jahr 1/10 des<br>Gebührensatzes A.6.1)<br><i>Reihengräber:</i><br><i>Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; kein Vorauserwerb möglich, Vergabe der Grabstätten der Reihe nach</i> |          |

#### **A.7 Erdreihengrab**

- |  |            |
|--|------------|
| A.7.1 Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr)<br>(Ruhezeit: 20 Jahre)                  | 1.235,00 € |
| A.7.2 Erdreihengrab<br>(nach Vollendung des 5. Lebensjahres)<br>(Ruhezeit: 20 Jahre) | 1.367,00 € |

#### **A.8 Wiesengrab – einstellig für Erde/ Urne**

*(für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich)*

1.698,00 €

#### **A.9 Anonymes Erdgemeinschaftsgrab**

*(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)*

1.698,00 €

#### **A.10 Urnenreihengrab (Ruhezeit: 15 Jahre)**

970,00 €

#### **A.11 Urnengemeinschaftsgrab mit Platte**

*(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich)*

1.533,00 €

#### **A.12 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab**

*(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)*

1.290,00 €

#### **A.13 Blumenwiese (Aschestreuwiese)**

*Aschestreuwiese mit individueller Grabausweisung (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, optionaler Grabkennzeichnung)*

890,00 €



b) Abschnitt B wird wie folgt neu gefasst:

**„B Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen**  
(Gebühr je Trauerfeier)

B.1 Kapelle Waldfriedhof	236,00 €
B.1.1 Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof (Nutzung für Urnenbeisetzungen - maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben)	90,00 €
B.2 Kapelle Messingwerk	127,00 €
B.3 Kapelle Kupferhammer	164,00 €
B.4 Kapelle Biesenthaler Straße (Finow)	236,00 €
B.5 Kapelle Spechthausen	55,00 €
B.6 Offener Andachtsplatz Waldfriedhof	63,00 €

c) Abschnitt C wird wie folgt neu gefasst:

**„C Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/einer Grabeinfassung** (Gebühr je Genehmigung)

C.1 Grabmal mit Fundament (einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)	199,00 €
C.2 Grabmal ohne Fundament	79,00 €
C.3 Grabeinfassung	79,00 €

d) Abschnitt D wird wie folgt neu gefasst:

„D Sonstige Verwaltungsgebühren

D.1 Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	40,00 €
D.2 Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde zzgl. benötigter Materialaufwand	40,00 €
D.3 Einweisung des Bestatters, je Grab	49,00 €
D.4 Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/Bestattung	40,00 €
D.5 Jahregenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	39,00 €
D.6 Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	39,00 €
D.7 Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde	52,00 €
D.8 Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde	52,00 €
D.9 Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.“	

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2023

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister

Evangelischer Kirchenkreisverband Eberswalde  
Zentrale Friedhofsverwaltung

**Neue Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof in Tornow**

Der gemeinsame Gemeindegemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Sommerfelde und der evangelischen Kirchengemeinde Tornow hat für den Friedhof in Tornow eine neue Friedhofs-

gebührenordnung beschlossen. Diese hängt in der Zeit vom 29. Dezember 2023 bis zum 29. Februar 2024 im Schaukasten auf dem Friedhof Tornow aus und kann im Pfarramt der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Kirchstraße 6, 16225 Eberswalde sowie in der Zentralen Friedhofsverwaltung beim Evangelischen Kirchenkreisverband Eberswalde, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Evangelischer Kirchenkreisverband Eberswalde  
Zentrale Friedhofsverwaltung

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Information über die Beschlüsse  
der 44. Sitzung der Stadtverordneten-  
versammlung vom 21.11.2023**

**Ab- und Berufung von sachkundigen Einwohner/innen**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 44/422/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Ina Bastian als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport und Herrn Riccardo Sandow als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt ab. Weiterhin beruft die Stadtverordnetenversammlung Herrn Sebastian Grünberg und Herrn Maximilian Jakob als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport sowie Frau Constanze Adler und Frau Anna Wortberg als sachkundige Einwohnerinnen in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt.

**Vorlage:** BV/0905/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
67 - Bauhof

**6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 44/423/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012).

**Vorlage:** BV/0916/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
65 - Tiefbauamt

**4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW)**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 44/424/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW).

**Vorlage:** BV/0919/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
61 - Stadtentwicklungsamt

**Bebauungsplan Nr. 540 Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 44/425/23**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 540 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 540 gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Finow, Flur 18, Flurstücke 392, 393, 602 – 614, 617 – 646, 652, 655 – 695, 749, 750, 829 – 842, 844 tlw..

Das Plangebiet hat eine Größe von 4,2 ha.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes, das in modellhafter Weise die Belange des Klimaschutzes und die Anpassung an den Klimawandel durch die vielfältigen typologischen Möglichkeiten der modularen Holzbauweise zeigen soll.

Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan (unmaßstäblich) zum beabsichtigten Geltungsbereich ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

### 2. Auftrag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ist durchzuführen.

### 3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Vorlage:** BV/0838/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
61 - Stadtentwicklungsamt

#### Entwicklungsstrategie Wohnbauflächen

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 44/426/23**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der „Entwicklungsstrategie Wohnbauflächen“ als Leitlinie für die zukünftige wohnungspolitische Entwicklung zu, allerdings mit folgenden Änderungen: Das Projekt Sommerhöhen wird mit der bisher angedachten Bebauungsvariante in die Entwicklungsstrategie Wohnbauflächen in der Kategorie „weitere Fläche“ aufgenommen. Im Anbetracht der neu vorliegenden Kaltluftanalyse (Anlage 2) und deren Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Projekts Sommerhöhen auf das Stadtklima werden Verwaltung, Stadtpolitik und Vorhabenträger beauftragt im weiteren Verfahren neue Bebauungsvarianten zu entwickeln, die möglichst stadtklimaverträglich und zugleich für den Bauvorhabenträger umsetzbar sind und so einen guten Kompromiss zum Wohle der Stadtentwicklung darstellen. Diese neuen entwickelten Varianten werden vom ASWU neu beraten. Die Flächen D3 Ackerstraße sowie E9 Sportplatz Prignitzer Straße werden mit vergrößerter Fläche übernommen (alle Abgrenzungen siehe Anlage 3 dieser Beschlussvorlage).

**Vorlage:** BV/0912/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
65 - Tiefbauamt

#### Wasser und Energiestadt - Zukunftsoptimiertes Eberswalde WE-ZE

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 44/427/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Vorhaben „Wasser und Energiestadt-Zukunftsoptimiertes Eberswalde WE-ZE“ im Rahmen des Bundesprogramms zur Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel (Gesamtkosten 2.720.000,00 EUR) die Mittel in Höhe des Eigenanteils von 408.000,00 EUR über die gesamte Vorhabenlaufzeit 2023-2026 zur Verfügung zu stellen und festzusetzen.

**Vorlage:** BV/0917/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
65 - Tiefbauamt

#### Baubeschluss und öffentliches Ausschreibungsverfahren Ausbau der Fritz-Weineck-Straße zwischen Schönholzer Straße und Bahnhofstraße in 16227 Eberswalde

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 44/428/23**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entwurfsplanung und dem Bauprogramm zum Ausbau der Fritz-Weineck-Straße zwischen Schönholzer Straße und Bahnhofstraße in 16227 Eberswalde zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausführungsplanung zu fertigen. Der Bürgermeister wird vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses beauftragt, die erforderlichen Vergabeverfahren für den Ausbau der Fritz-Weineck-Straße zwischen Schönholzer Straße und Bahnhofstraße in 16227 Eberswalde durchzuführen und die Aufträge zu erteilen. Das voraussichtliche Auftragsvolumen beträgt ca. 740.000,00 EUR.

**Vorlage:** BV/0918/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
65 - Tiefbauamt

#### Baubeschluss und öffentliches Ausschreibungsverfahren Ausbau der Gerichtsstraße in 16225 Eberswalde

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 44/429/23**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entwurfsplanung und dem Bauprogramm zum Ausbau der Gerichtsstraße in 16225 Eberswalde zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausführungsplanung zu fertigen. Der Bürgermeister wird vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses beauftragt, das öffentliche Ausschreibungsverfahren für den Ausbau der Gerichtsstraße entsprechend den in der Sachverhaltsdarstellung festgelegten Kriterien durchzuführen und den Bauauftrag zu erteilen. Das voraussichtliche Auftragsvolumen beträgt ca. 609.300,00 EUR.

**Vorlage:** BV/0923/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
60 - Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft

#### Bestätigung der Entwurfsplanung und Vergabe- und Projektkostenbeschluss - Forstarbeiterstützpunkt Schwappachweg 18a

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 44/430/23**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Planung für das Vorhaben - Forstarbeiterstützpunkt Schwappachweg 18a.  
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Vergabeverfahren durchzuführen und die Aufträge zur Realisierung des Bauvorhabens zu erteilen.

#### Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung können im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst (Rathaus, Raum 317/318, Breite Straße 41- 44, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.

Eberswalde, den 22.11.2023

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## Informationen über die Beschlüsse der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 07.12.2023

**Vorlage:** BV/0931/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
01.3 - Referent für Bürgerkontakt und Vereinsleben

#### Vereinbarung zwischen der Stadt Eberswalde und der Bürgerstiftung Barnim Uckermark über den Betrieb der Freiwilligenagentur Eberswalde

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: H 261/44/23**

Der Hauptausschuss beschließt die Vereinbarung mit der Bürgerstiftung Barnim Uckermark über den Betrieb der Freiwilligenagentur Eberswalde einzugehen.

**Vorlage:** BV/0942/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
65 - Tiefbauamt

#### Nachtragsvereinbarung Nr. 1 Planungsleistung Beleuchtungsanlage Saarstraße

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: H 262/44/23**

Der Nachtragsvereinbarung Nr. 1 für die Planungsleistung Beleuchtungsanlage Saarstraße in Höhe von 41.067,18 EUR wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Nachtragsvereinbarung Nr. 1 mit der Stadtraum Gesellschaft für Raumplanung, Städtebau & Verkehrstechnik mbH, Rotherstraße 22 in 10245 Berlin abzuschließen.

**Vorlage:** BV/0943/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
65 - Tiefbauamt

#### Öffentliches Ausschreibungsverfahren Rahmenvertrag Straßenunterhaltung im Stadtgebiet von Eberswalde

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: H 263/44/23**

Der Bürgermeister wird beauftragt, das öffentliche Ausschreibungsverfahren für den Rahmenvertrag bezüglich der Straßenunterhaltung im Stadtgebiet inklusive der Ortsteile von Eberswalde entsprechend der in der Sachverhaltsdarstellung festgelegten Kriterien durchzuführen und den Auftrag zu erteilen.

Der Vertrag beginnt am 01.04.2024 und endet spätestens am 31.03.2028, wenn nicht nach 2 Jahren ordentlich gekündigt wird. Das maximale Auftragsvolumen beträgt für 4 Jahre 280.000,00 EUR.



**Vorlage:** BV/0944/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
65 - Tiefbauamt

**Öffentliches Ausschreibungsverfahren Rahmenvertrag Geh- und Radwegsanierung im Stadtgebiet von Eberswalde**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: H 264/44/23**

Der Bürgermeister wird beauftragt, das öffentliche Ausschreibungsverfahren für den Rahmenvertrag bezüglich der Geh- und Radwegsanierung im Stadtgebiet inklusive der Ortsteile von Eberswalde entsprechend der in der Sachverhaltsdarstellung festgelegten Kriterien durchzuführen und den Auftrag zu erteilen.

Der Vertrag beginnt am 01.04.2024 und endet spätestens am 31.03.2028, wenn nicht nach 2 Jahren ordentlich gekündigt wird. Das maximale Auftragsvolumen beträgt für 4 Jahre 680.000,00 EUR.

**Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse des Hauptausschusses können im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst (Rathaus, Raum 317/318, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.**

Eberswalde, den 08.12.2023

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Information über die Beschlüsse  
der 45. Sitzung der Stadtverordneten-  
versammlung vom 12.12.2023**

**Ab- und Berufung von sachkundigen Einwohner/innen**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 45/431/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Julia Lindner als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport ab.

**Vorlage:** BV/0937/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
41 - Kulturamt

**Satzung zur Aufhebung der Satzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts – Museum in der Adlerapotheke**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 45/432/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts – Museum in der Adlerapotheke.

**Vorlage:** BV/0938/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
41 - Kulturamt

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts – Stadtbibliothek**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 45/433/23**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts – Stadtbibliothek.

**Vorlage:** BV/0920/2023 **Einreicher/zuständige Dienststelle:**  
61 - Stadtentwicklungsamt

**5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde  
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 45/434/23**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Eberswalde gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Durch das 5. Änderungsverfahren ist beabsichtigt, folgende Teilflächen in ihrer Flächendarstellung zu ändern:

- Teilfläche A - Plangebiet BPL-Nr. 323 „ZfBK“
- Teilfläche B - Plangebiet BPL-Nr. 628 „Neues Messingwerk“
- Teilfläche C - Wohnbaufläche Prignitzer Straße

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) zur beabsichtigten Änderung von Teilflächen ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

**2. Auftrag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung**

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

**3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung ortsüblich bekannt zu machen.

**Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung können im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst (Rathaus, Raum 317/318, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.**

Eberswalde, den 13.12.2023

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Beteiligung der Öffentlichkeit  
an der Bauleitplanung**

**Bebauungsplan Nr. 628 „Neues Messingwerk“  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1  
Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 24.10.2023 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 628 „Neues Messingwerk“ gefasst und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können im Stadtentwicklungsamt der Stadt Eberswalde die folgenden Unterlagen eingesehen werden:

- Rahmenplan mit den allgemeinen Planungszielen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 628 „Neues Messingwerk“

Dabei wird der Öffentlichkeit auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Die abgegebenen Äußerungen werden in der weiteren Planung verarbeitet.

Ort: **Stadtentwicklungsamt Eberswalde,  
Breite Straße 39, 16225 Eberswalde (Rathauspassage)**

Zeit: **02.01.2024 - 23.01.2024**

Die Einsichtnahme kann zu den üblichen Dienststunden erfolgen.

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag</b>	<b>08.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08.00 - 12.00 Uhr</b>

Auskünfte über die Planung erteilt während der üblichen Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Frau Pohl, Zimmer 4 (Tel. 03334 / 64 612)

Alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter <https://www.eberswalde.de/start/stadtentwicklung/aktuelles/buergerbeteiligungen> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

#### Ziel/Zweck der Planung:

Auf dem ehemaligen Messingwerkgelände soll ein neues durchmischtes Wohnquartier entstehen, das verschiedene Wohnangebote und ergänzende Funktionen für Eberswalder sowie für Zuziehende und Besucher bietet. Neben der überwiegenden Wohnnutzung soll es weitere ergänzende Nutzungen geben, die eine verträgliche Nahversorgung gewährleisten und Raum für Arbeiten, Kultur- und Freizeitangebote bieten. Es soll ein Quartier geschaffen werden, das die besondere Baugeschichte fortsetzt und damit einen unverkennbaren, einmaligen Ort schafft. Der Bebauungsplan soll diese Entwicklungsziele steuern und sichern.

#### Hinweise zum Datenschutz:

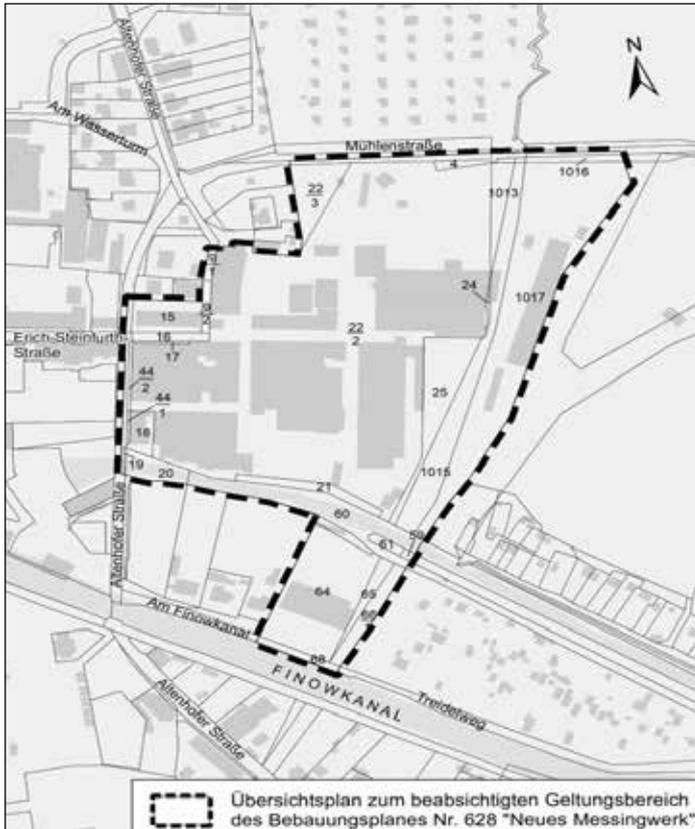
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz:

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Eberswalde, den 30. November 2023

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister



Übersichtsplan (unmaßstäblich) zum beabsichtigten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 628 „Neues Messingwerk“

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 540 Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 540 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 540 gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Finow, Flur 18, Flurstücke 392, 393, 602- 614, 617- 646, 652, 655-695, 749, 750, 829-842, 844 tw.,

Das Plangebiet hat eine Größe von 4,2 ha.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes, das in modellhafter Weise die Belange des Klimaschutzes und die Anpassung an den Klimawandel durch die vielfältigen typologischen Möglichkeiten der modularen Holzbauweise zeigen soll.

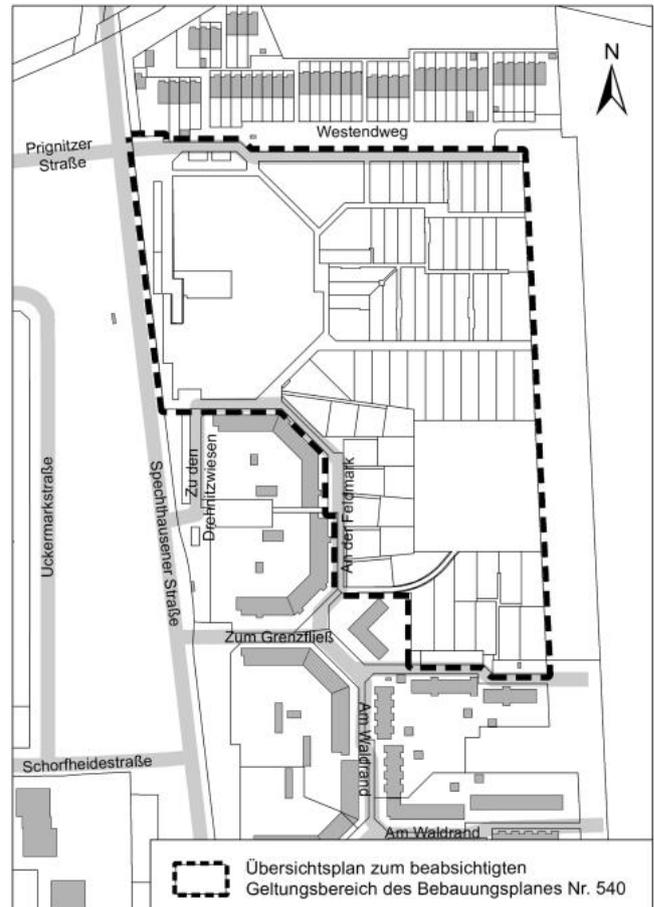
Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan (unmaßstäblich) zum beabsichtigten Geltungsbereich ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) zum beabsichtigten Geltungsbereich ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Eberswalde, den 30. November 2023

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister



Übersichtsplan (unmaßstäblich) zum beabsichtigten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 540



Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a KAG / Festsetzung der Grundsteuer und der Gewässerunterhaltungsumlage 2024

Die Grundsteuer und die Gewässerunterhaltungsumlage werden nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleichen Grundsteuern und Gewässerunterhaltungsumlagen wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Abgaben für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Abgaben sind entsprechend des in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden aufgeführten Zahlungsplans für das Kalenderjahr 2024 fällig. Die Abgabepflichtigen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Höhe der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 möglich ist. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz neue Abgabenbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Eberswalde – Der Bürgermeister – Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [steuern@eberswalde.de](mailto:steuern@eberswalde.de). Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) eingelegt werden.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung der Abgaben wird durch den erhobenen Widerspruch nicht aufgehoben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eberswalde, den 01.12.2023

In Vertretung  
gez. Anne Fellner  
Erste Beigeordnete  
Baudezernentin

Stadt Eberswalde  
Der Wahlleiter

## Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 9. Juni 2024

### Bekanntmachung des Wahlleiters vom 30. November 2023

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

- I. Wahltermin für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit**  
Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) findet die Wahl (Hauptwahlen)
  - der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde
  - des Ortsbeirats des Ortsteils Clara-Zetkin-Siedlungam Sonntag, den 9. Juni 2024 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.
- II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**  
Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannte Hauptwahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:  
**Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde**
  - 1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**  
Es sind insgesamt 36 Stadtverordnete zu wählen.
  - 2. Wahlkreise**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat durch Beschluss das Wahlgebiet (42.685 maßgebende Einwohnerzahl) in folgende zwei Wahlkreise eingeteilt:  
Wahlkreis I: Ostend, Nordend, Sommerfelde, Spechthausen, Stadtmitte, Tornow (20.932 Einwohner)  
Wahlkreis II: Brandenburgisches Viertel, Clara-Zetkin-Siedlung, Finow, Westend (21.753 Einwohner)
  - 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
    - 3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
    - 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum  
**Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr,**  
bei dem  
Wahlleiter für die Stadt Eberswalde  
Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde  
schriftlich eingereicht werden.
  - 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**  
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Stadt Eberswalde durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
  - 5. Einreichung von Wahlvorschlägen**  
Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber können nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge einreichen.

## 6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
  - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
  - den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.  
Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für den Wahlkreis I darf höchstens 27 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.  
Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für den Wahlkreis II darf höchstens 27 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 Wichtige Beschränkungen  
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde benannt sein. Die Bewerberin oder der Be-

werber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
  - Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
  - Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.  
Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

### 7.2 Zur Wählbarkeit

#### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.



Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliederschäftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhän-

gerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. Unterstützungsunterschriften

- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 21. August 2023 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 Wichtige Hinweise
  - 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind
    - im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den Wahlkreis I mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis I wahlberechtigten Personen und
    - im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den Wahlkreis II mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis II wahlberechtigten Personen beizufügen.
  - 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum  
**Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr,**  
bei der  
Wahlbehörde, Stadt Eberswalde,  
Bürgeramt (Raum 113), Breite Straße 42, 16225 Eberswalde zu leisten.  
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung

ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Stadt Eberswalde, Bürgeramt, Breite Straße 42, 16225 Eberswalde) spätestens bis

**Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Stadt Eberswalde, Bürgeramt, Breite Straße 42, 16225 Eberswalde ausgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftenleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftenleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 1. April 2024, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Nach § 98 Abs. 1 BbgKWahlG verlängern und ändern sich die Fristen nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

9.2.11 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftenleistung wahlberechtigt sind.

## 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 4. April 2024, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 5. April 2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

## IV. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Clara-Zetkin-Siedlung

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Clara-Zetkin-Siedlung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Clara-Zetkin-Siedlung ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens sechs Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Clara-Zetkin-Siedlung ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Eberswalde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Clara-Zetkin-Siedlung bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Clara-Zetkin-Siedlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle,



dass selbst die Anzahl der in der Stadt Eberswalde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens drei Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Clara-Zetkin-Siedlung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat der Clara-Zetkin-Siedlung vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.11 sinngemäß.

Eberswalde, den 30.11.2023

gez. Wincierz  
Wahlleiter

Stadt Eberswalde  
Der Wahlleiter

### **Bekanntmachung zur Bildung des Wahlausschusses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 9. Juni 2024**

Gemäß § 16 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes – BbgKWahlG ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung werden hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **19. Januar 2024**

wahlberechtigte Personen des Wahlgebiets als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Es wird auf die folgenden Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 92 Absatz 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hingewiesen:

Auszug aus dem BbgKWahlG:

-----

#### **§ 92**

#### **Ehrenamtliche Mitwirkung**

- (1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 jede wahlberechtigte Person verpflichtet.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder

mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

- (5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen
  1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
  2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
  3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
  4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
  5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
  6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

(6) ...

-----

Eberswalde, den 30.11.2023

gez. Wincierz  
Wahlleiter

### **Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts – Stadtbibliothek**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Eberswalde für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts – Stadtbibliothek vom 13.12.2002 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 13.12.2023

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister

### **Satzung über die Aufhebung der Satzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts – Museum in der Adlerapotheke**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom

30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Aufhebung der Satzung

Die Satzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts – Museum in der Adlerapotheke vom 13.12.2002 wird aufgehoben.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 13.12.2023

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg  
Dienststätte Eberswalde  
Tramper Chaussee 3  
16225 Eberswalde  
E-Mail: Cornelia.Jacht@LS.Brandenburg.de

## Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B167 OU Finowfurt/Eberswalde“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen Eberswalde, Sommerfelde, Tornow und Hohenfinow

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in den o.g. Gemarkungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, muss

**in der Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2024**

zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke in den o.g. Gemarkungen zugegriffen werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

### **B167 OU Finowfurt/Eberswalde**

Gemeinde Eberswalde, Gemarkung Eberswalde (122011)

#### **Flur: 8**

Flurstücke: 123, 124, 125, 126, 132, 133, 134, 135, 142, 234, 236, 254, 269

Gemeinde Eberswalde, Gemarkung Eberswalde (122011)

#### **Flur: 9**

Flurstücke: 103, 156, 25/2, 55, 57, 59, 92, 96, 98

Gemeinde Eberswalde, Gemarkung Eberswalde (122011)

#### **Flur: 10**

Flurstücke: 783, 784, 1375

Gemeinde Eberswalde, Gemarkung Sommerfelde (122014)

#### **Flur: 2**

Flurstücke: 137, 138, 154, 155, 158, 237, 238, 298, 299, 240, 151

Gemeinde Eberswalde, Gemarkung Sommerfelde (122014)

#### **Flur: 3**

Flurstücke: 100, 102/1, 132, 138, 143, 212, 213, 215, 217, 218, 135, 137

Gemeinde Eberswalde, Gemarkung Tornow (122017)

#### **Flur: 2**

Flurstücke: 156

Gemeinde Eberswalde, Gemarkung Tornow (122017)

#### **Flur: 3**

Flurstücke: 104, 107, 109, 111, 113, 36, 44, 68, 69, 71, 89, 91, 37

Gemeinde Eberswalde, Gemarkung Tornow (122017)

#### **Flur: 4**

Flurstücke: 10/1, 14, 15, 16, 17, 25, 32, 33, 34, 44, 35

Gemeinde Eberswalde, Gemarkung Tornow (122017)

#### **Flur: 5**

Flurstücke: 191

Gemeinde Eberswalde, Gemarkung Tornow (122017)

#### **Flur: 6**

Flurstücke: 19, 42

Gemeinde Hohenfinow, Gemarkung Hohenfinow (122035)

#### **Flur: 3**

Flurstücke: 120, 121

Gemeinde Hohenfinow, Gemarkung Hohenfinow (122035)

#### **Flur: 5**

Flurstücke: 180, 181, 182, 195, 196

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Zur Weiterführung der Planungen sind Bohrarbeiten im Rahmen von Baugrunduntersuchungen erforderlich. Auf den Flurstücken werden Kernbohrungen und Sondierungen niedergebracht.

Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 10 cm Durchmesser gebohrt und die Bodenschichtung aufgenommen. Die Bohrung wird anschließend wieder mit Erdreich verfüllt. Die Sondierung haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern. Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück auf einer Fläche von rd. 25 m<sup>2</sup> maximal 2 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/Bohrgeräte haben die Größe eines Kleintransporters.

Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt, soweit möglich, über vorhandene Wege. Teilweise müssen die Flurstücke aber auch an Zuwegung für weitere Aufschlusspunkte genutzt werden. In diesem Fall werde die betroffenen Flurstücke über einen längeren Zeitraum be-/überfahren. Alle Zuwegungen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie der Oberförsterei und den Naturschutzbehörden.

Es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt und auch für die Überfahrten werden Fahrwege abgestimmt.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Aufschlussarbeiten, soweit möglich, im Ausgangszustand verlassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein wieder nutzbarer Zustand hergestellt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme unter der o.g. Adresse bis 2 Wochen nach Bekanntgabe gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Im Auftrag

gez. Cornelia Jacht  
SGL Planfeststellung/Grunderwerb

– Ende des Amtlichen Teils –



## Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,

das Weihnachtsfest liegt hinter uns und ich hoffe, Sie konnten es im Kreise Ihrer Familie und Freunde genießen, Kraft schöpfen und Erholung finden. Traditionell ist das Jahresende eine Zeit des „In-sich-Gehens“ und des „Zurückschauens“, aber auch des Planens und der guten Vorsätze. Es war ein ereignisreiches Jahr, eine Zeit voller Höhen, aber bisweilen auch Tiefen. Während in vielen Teilen der Welt Menschen gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen und auf der Flucht vor Gewalt und Hunger zu uns kommen, haben wir hier noch immer die Möglichkeit, gemeinsam in Freiheit unsere Stadt zu entwickeln und unser Zusammenleben zu gestalten. So ist es uns auch in diesem Jahr trotz einiger Herausforderungen gelungen, viele Dinge nach vorne zu bringen und neue Projekte anzustoßen.

Im Frühjahr konnten wir zum Beispiel mit der Eröffnung des neuen Hortes „Kinderinsel“ im Brandenburgischen Viertel zur Verbesserung der Betreuungssituation in Eberswalde beitragen. Mit den ersten Spatenstichen für den neuen Christel-Brauns-Weg wurden die ersten Schritte für ein neues Wohnquartier in Finow gegangen. Die Sanierungen der Wiesenstraße und Max-Lull-Straße sind ebenfalls abgeschlossen worden.

Verwaltungsintern konnten wir Prozesse optimieren und bürgerfreundlicher gestalten. Die Digitalisierung kann für uns alle ein Schlüssel auf dem Weg zu einer modernen und durchdacht strukturierten Verwaltung sein. Mit dem Startschuss der Onlineterminvergabe im Bürgeramt, dem Modelprojekt Kitaportal, dem digitalen Sportstättenportal sowie dem „Smartparking“ sind weitere Bausteine auf unserem Weg zur digitalen Verwaltung gesetzt worden – ein Thema, das mir in besonderem Maße am Herzen liegt. Insbesondere ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen können sich zudem über zahlreiche neue Sitzbänke und öffentliche Toiletten im Stadtgebiet freuen. Die Erweiterung von Ruhe- und Sitzangeboten sowie der „stillen Örtchen“ im öffentlichen Raum gehörten zu meinen Schwerpunkten im Wahlkampf. Mein Dank gilt hier auch den Stadtverordneten, die mich auf diesem Weg unterstützen. Dass die Stadt Eberswalde in



diesem Jahr den Weihnachtsbaum für das Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt hat, war im Dezember ein ganz besonderes Highlight des ausklingenden Jahres.

Die im Mai verhängte Haushaltssperre sowie die schwierige Nahversorgungslage in Finow beziehungsweise im Brandenburgischen Viertel waren zwei jener oben erwähnten Tiefen im Jahr 2023. Inzwischen hat sich die finanzielle Situation der Stadt Eberswalde durch die sehr gute Arbeit meiner Kolleginnen und Kollegen sowie der Stadtpolitik deutlich verbessert, sodass die Haushaltssperre im September aufgehoben werden konnte.

Das Thema der Nahversorgung wird uns als Stadtgesellschaft jedoch auch in den kommenden Jahren weiterhin beschäftigen. Mein direkter Einfluss als Bürgermeister auf solch privatwirtschaftliche Zusammenhänge bleibt eher gering, daher bin ich sehr froh, dass es uns gelungen war, gemeinsam mit verschiedenen Akteuren und Interessensgruppen zumindest Übergangslösungen, wie zum Beispiel den temporären Mini-Wochenmarkt in Finow, anzubieten. Auch hier möchte ich mich nochmal bei allen Beteiligten für die Unterstützung bedanken. Gleichfalls gilt mein Dank den Mitarbeitern

der AWO, welche sich bereiterklärten, während der Umbaumaßnahmen im Einkaufszentrum „Heidewald“ einen Mini-Markt zur Nahversorgung im Brandenburgischen Viertel einzurichten.

Unsere Stadt hat schon in der Vergangenheit gezeigt, dass sie mit schwierigen Situationen umgehen kann. Ich bin sicher, dass uns das auch weiterhin gelingen wird. Ich möchte Sie ermuntern, sich gemeinsam mit mir für unsere Stadt einzusetzen. Mein Blick ins Jahr 2024 ist ein optimistischer und ich darf Ihnen schon heute verraten, dass es so manch positive Überraschung geben wird! Durch den Ausbau der Kita „Löwenherz“ sowie den Neubau einer weiteren Kita werden wir bald deutlich mehr Kitaplätze in unserer Stadt anbieten können. Der Stadtteil Nordend soll neben einer Seniorenresidenz auch wieder ein Restaurant im Kiez bekommen. Als touristischer Anker der Region braucht Eberswalde zukünftig mehr Hotels und Gästebetten. Auch in diesem Bereich sind positive Entwicklungen zu erwarten. Als Wirtschafts- und Investitionsstandort wächst Eberswalde weiter. So plant die timpla GmbH im kommenden Jahr ihre Produktion im „größten Holzmodulwerk Deutschlands“ aufzunehmen. Täglich bemühen wir uns, das wirtschaftsfreundliche Umfeld in Eberswalde auszubauen, Unternehmensneuanstellungen zu fördern sowie bestehende Produktionsstätten, wie zum Beispiel unseren Kranbau, zu erhalten. Die Ansiedlung neuer Arztpraxen sowie die generelle Verbesserung der fachärztlichen Versorgung in unserer Stadt verfolgen wir weiterhin entschlossen. Uns liegen bereits einige Zusagen für neue Hausarztpraxen vor. Zu guter Letzt möchte ich Sie zu unserem neuen zentralen Stadtfest am 1. Juni 2024 einladen. Lassen Sie uns alle gemeinsam unsere schöne Stadt feiern! Ich freue mich darauf, Sie alle dort begrüßen zu dürfen.

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, in diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024 und alles Gute für Sie und Ihre Lieben. Bleiben Sie gesund! Ich freue mich auf unseren gemeinsamen Weg!

**Ihr Götz Herrmann**  
Bürgermeister



## Marktgeschehen in Eberswalde

### Eberswalder Wochenmarkt

Am 28. Juni 2012 wurde die Privatisierung des Eberswalder Wochenmarktes durch die Eberswalder Stadtverordnetenversammlung beschlossen und somit der entsprechende Nutzungsvertrag mit der „Deutsche Marktgilde eG“ vereinbart. Unter dem Tagesordnungspunkt „Zukunft“ der Eberswalder Wochenmärkte am 21. September 2021 folgte der Beschluss, die bestehenden Verträge mit der Deutschen Marktgilde als Betreiber der Wochenmärkte fortzusetzen und eine Evaluierung in fünf Jahren durchzuführen. Das ist der Status quo. Die Deutsche Marktgilde betreibt nunmehr seit über 10 Jahren den Wochenmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz sowie selbigen im Brandenburgischen Viertel.

Viele der ca. 15 bis 20 Händlerinnen und Händler kommen konstant jede Woche, einige sogar seit 1993. Es wird viel regionales und frisches wie Eier, Käse, Milchprodukte, Fisch, Fleisch, Obst und Gemüse angeboten, aber auch Tischwäsche, Hausschuhe und Taschen dürfen nicht fehlen. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es neben dem Einkauf auch ein Treffpunkt zur Pflege sozialer Kontakte. Deshalb darf auch ein vielfältiges Mittagsangebot nicht fehlen. Beliebte sind neben dem gegrillten Hähnchen sowie der Haxe, hausgemachte Eintöpfe, frisch zubereitete Fischbrötchen und immer auch die Grillspezialitäten.

Seit diesem Jahr bereichern sogar drei neue Händler mit ihren Angeboten den Wochenmarkt in Eberswalde. Es gibt meist sogar an beiden Markttagen ein neues Imbissangebot mit hausgemachten Eintöpfen, Bratwurst und ähnlichem. Darüber hinaus bietet dienstags ein nun im Barnim lebender Portugiese landestypische Spezialitäten aus seiner Heimat an. Ob herzhaft oder süß, für jeden Geschmack ist etwas dabei. Weiterhin erschallte in diesem Jahr mehrmals ein lautes „Bonjour Madame“ oder „Bonjour Monsieur“ über den Marktplatz, so auch am 1. Dezember 2023 im – Ausweichquartier – in der Ratzeburgstraße. Die junge Französin bietet 25 verschiedene Salmisorten, bretonische Pasteten und vieles mehr feil. Nach der Winterpause wird sie einmal im Monat auf unserem Wochenmarkt zu finden sein. Aufgrund des Weihnachtsmarktes auf dem Marktplatz zog auch in diesem Jahr der Wochenmarkt auf Wunsch der Händlerschaft wieder in die Ratzeburgstraße. Eine bewehrte Tradition, um die Kunden in der unmittelbaren Nähe zum Marktplatz zu empfangen.

### Minimarkt im Ortsteil Finow

Nachdem Kaufland seinen Standort im Ortsteil Finow aufgegeben hat, wurden zeitweise auch die Türen vom Nettomarkt wegen Baumaßnahmen geschlossen. Ein herber Schlag für die im Ortsteil lebenden älteren

und teilweise mobilitätseingeschränkten Menschen. Der Stadtverwaltung war es hier sehr kurzfristig gelungen, Händler für einen kleinen Minimarkt im Ortsteil zu gewinnen. Durch den Stadtteilverein Finow gab es den Kontakt des Eigentümers einer Fläche am Kleinen Stern und Strom konnte auch zur Verfügung gestellt werden. Die Deutsche Marktgilde unterstützte und sicherte die Betreuung des Marktes ab. Es wurden Flyer und Plakate entworfen, gedruckt, verteilt und aufgehängt. In den Geschäften und bei den Dienstleistern wurde für den Markt geworben und so konnte der Minimarkt starten mit Angeboten von Fleisch, Obst, Gemüse, Eiern und Honig. An zwei Tagen war auch ein Fischwagen und ein kleiner Imbiss mit einem Kuchen und Brötchenangebot vor Ort. Auch der Käsewagen konnte einen Tag auf dem Markt präsent sein. Die Händler berichteten von vielen, sehr glücklichen und dankbaren Kunden, die sich über dieses kurzfristige Angebot sehr gefreut haben. Derzeit wird geprüft, ob sich generell ein Wochenmarkt für Finow umsetzen lässt. Dazu bedarf es in erster Linie der Bereitschaft der Händler und dann könnte eine Organisation aller notwendigen Punkte erfolgen.

**Monique Schostan**

Mitarbeiterin Referat für Smart City  
und Stadtmarketing



Foto: Stadt Eberswalde / Monique Schostan

*Kam gut an, der temporäre Minimarkt in Finow.*



### Fraktion SPD | BFE

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, kurz vor dem ersten Schneefall dieses Jahres erreichte uns die Haushaltssatzung für die kommenden zwei Jahre. Unsere Arbeit in den letzten Wochen des Jahres 2023 war von der Auseinandersetzung mit eben dieser gekennzeichnet. Neben dem Austausch in den Ausschüssen besuchten uns dazu der Dezernent für Verwaltung und Haushalt der Stadt Maik Berendt und unser Bürgermeister in unserer Geschäftsstelle. Dies gab uns die Möglichkeit, unsere Fragen und Ideen zur Haushaltssituation zu stellen und zu intensivieren.

Dabei ist noch einmal deutlich geworden, dass wir uns auf schwere Entscheidungen einstellen müssen, aber Projekte, die uns in dieser Stadt lieb und wichtig sind, immer im Fokus behalten. Jetzt geht es darum weiterhin zu prüfen, an welchen Stellen wir Verbesserungsbedarf sehen, bevor die Haushaltssatzung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird.

Auch wenn die Haushaltsdiskussion einen Großteil der Weihnachtszeit in Anspruch genommen hat, haben wir mit Freude gesehen, wie viele Menschen auf den Weihnachtsmärkten der Stadt zusammengekommen sind und die besinnliche Zeit trotz aller Widrigkeiten genossen haben. In diesem Sinn wünschen wir Ihnen weiterhin viel Kraft und einen guten Start ins neue Jahr.

*Mit freundlichen Grüßen Isabell Sydow, Fraktionsvorsitzende*

### Fraktion DIE LINKE.

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, das Jahr 2023 stellte uns auch in der Kommunalpolitik vor viele Herausforderungen. Gut gelungen ist uns, auch für dieses Jahr Mieterhöhungen in der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft zu verhindern. Die aktuell bei Vielen eintreffenden Jahresabrechnungen stellen trotzdem gerade Familien mit geringem bis mittlerem Einkommen vor erhebliche Herausforderungen. Die Frage, sind die Abrechnungen korrekt, was kann ich tun, steht oft im Raum. Gern stehen wir Ihnen hier beratend zur Seite. Stark bewegt hat unsere Fraktion auch der nach unserer Meinung nicht erforderliche Haushaltsstopp im Sommer des Jahres, der mit erheblichen Finanzdefiziten begründet wurde. Er hat soziale Projekte und Vereine in Ihrer Arbeit teilweise stark eingeschränkt. Der nunmehr vorgelegte Haushaltsplanentwurf lässt einen ausgeglichenen Stadthaushalt erwarten. Trotzdem wurden im Vorfeld Einschränkungen im sozialen Bereich diskutiert. Wir werden alles dafür tun, dass das nicht passiert.

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, wir wünschen Ihnen besinnliche Feiertage, Zeit für Entspannung und viele gute Gespräche. Für das nächste Jahr wünschen wir uns und der Welt Frieden. Lassen Sie uns gemeinsam mit Zuversicht und mit viel Elan ins Jahr 2024 starten.

*Sebastian Walter, Fraktionsvorsitzender*

### Fraktion CDU

Liebe Eberswalder Bürgerinnen und Bürger, am 07.12.2023 hat die CDU Eberswalde die 20. Bürgergespräche durchgeführt. Themen der Gespräche waren der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und die Wohnsituation in Eberswalde. Die Bürgergespräche sind fester Bestandteil unseres Meinungsaustausches mit den Eberswalderinnen und Eberswaldern und sind längst zu einer guten Tradition geworden. Wir hatten dabei die Gelegenheit, die unterschiedlichen Meinungen zu den Themen ÖPNV und Wohnen unter der Leitung von sehr sachkundigen Gesprächspartnern zu erfahren und zu diskutieren. Zu der Beschlussvorlage der StVV am 21.11.2023 zur „Entwicklungsstrategie Wohnbauflächen“ waren wir Miteinreicher eines Änderungsantrages, der sich überwiegend auf die Bebauung der Sommerhöhen in Ostend bezog. Uns war es dabei wichtig, dass die zukünftige Bebauung stadtklimaverträglich sein wird. Im weiteren Verfahren sollen die Varianten der Bebauung zwischen der Verwaltung, Stadtpolitik und Projektentwickler abgestimmt und im Fachausschuss beraten werden. Auf dieser Grundlage hat die StVV die Leitlinien für die zukünftige wohnungspolitische Entwicklung beschlossen. Im Namen der CDU-Stadtfraktion und auch ganz persönlich wünsche ich Ihnen ein glückliches neues Jahr 2024, verbunden mit Gesundheit und vielen fröhlichen Stunden.

*Uwe Grohs, Fraktionsvorsitzender*

### Fraktion FDP | Bürgerfraktion Barnim

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, das Jahr 2023 geht zu Ende und noch ringen Verwaltung und Stadtverordnete um die Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2024/2025. Die finanziellen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren – insbesondere hinsichtlich der Liquidität – deutlich verschärft. Auch im vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes ist für die nächsten Jahre ein Defizit ausgewiesen. Die langfristige Sicherung des Haushalts ist natürlich nur gegeben, wenn dieses strukturelle Defizit abgebaut wird. Dazu wird es unumgänglich sein, den stetig gewachsenen Stellenplan wieder zu verschlanken. Gleichzeitig erweist sich die Besetzung offener Stellen als immer schwieriger.

Die Verwaltung sollte beide Tatsachen zum Anlass nehmen, um das Personalentwicklungskonzept zeitnah zu überarbeiten. Schwerpunkt dabei sollten die – durch die Möglichkeiten der Digitalisierung unterstützte – Verschlankeung des Stellenplanes und die Erhöhung der Attraktivität der Stadt als Arbeitgeber sein. Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder unsere Fraktion wünscht Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024.

*Götz Trieloff, Fraktionsvorsitzender*

### Fraktion Bündnis Eberswalde/Einzelstadtvorordnetenenschaft

Liebe EberswalderInnen, auf Initiative unserer Fraktion hat sich der zuständige Fachausschuss Kultur, Soziales und Integration (AKSI) vor Kurzem mit der ambulanten ärztlichen Versorgung im Mittelbereich Eberswalde beschäftigt. Beide Vortragende haben realitätsnah und ungeschminkt die aktuelle und zukünftige Lage in der allgemeinmedizinischen und fachärztlichen Versorgung, insbesondere für die Kreisstadt Eberswalde, dargestellt. Diesbezüglich gehen wir zukünftig wie in vielen anderen Berufsweigen der Stadt- und Kreisgesellschaft keinen rosigen Zeiten entgegen. Unsere Fraktion wird dieses sehr sensible und anspruchsvolle Themenfeld stets im Blick haben. Im Rahmen der sehr begrenzten finanziellen Möglichkeiten und der immer anspruchsvolleren Rahmenbedingungen für den Stadthaushalt werden wir jede konstruktiv unterstützende realistische Initiative mittragen, die das Ziel hat, zur Verbesserung der medizinischen Versorgung in defizitären Schwerpunktbereichen beizutragen. Abschließend sei allen Eberswaldern, die auf den unterschiedlichsten Ebenen, ob beruflich, privat oder im verdienten Ehrenamt im unmittelbar zu Ende gehenden Jahr sich aktiv und uneigennützig eingebracht haben, auf das Herzlichste gedankt. Kommen Sie gut erholt, gesund, tatkräftig und insbesondere friedvoll in das Brandenburger „Superwahljahr“ 2024.

*Freundlichst verbleibt Carsten Zinn, stellv. Fraktionsvorsitzender*

## Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### Parken in der Stadt

Wenn die Rede auf das Parken in der Stadt kommt, gehen die Meinungen weit auseinander. Entsprechen die ausgewiesenen Bewohnerparkzonen noch den heutigen Anforderungen? Wie teuer darf ein Bewohnerparkausweis sein? Wie soll künftig die Bewirtschaftung der Stellflächen erfolgen? Wird es die Brötchentaste noch geben? Und wie soll das neue Konzept auf sich ändernde klimatische Bedingungen in der Stadt reagieren?

All diese Fragen und die Forderung nach einer gerechteren Aufteilung des öffentlichen Raums für alle Einwohner\*innen muss das mit der Erarbeitung des Parkraumkonzepts 3.0 beauftragte Büro PTV GROUP jetzt beantworten. Ende Januar 2024 soll das Konzept der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Anschließend werden die Stadtverordneten die erarbeiteten Vorschläge prüfen und schließlich im Mai 2024 den Beschluss fassen. So der Zeitplan. Es wird mit Sicherheit ein spannender Prozess werden.

Wir verfolgen das Ziel, in der anstehenden Debatte das Mobilitätsverhalten der Einwohner\*innen und mögliche Strategien zur Anpassung an sich ändernde klimatische Verhältnisse in unserer Stadt gleichrangig zur Forderung nach Stellplätzen zu erörtern.

*Karen Oehler, Fraktionsvorsitzende*

## Fraktion DIE PARTEI Alternative für Umwelt und Natur

Wie angekündigt, haben wir der StVV vorgeschlagen, in allen Ortsteilen wieder Ortsteilvertretungen in Form von Ortsbeiräten einzurichten. Im Dezember stand auch eine Änderung des Flächennutzungsplans auf der Tagesordnung. Zwei Änderungen beruhen auf Bebauungsplänen, deren Aufstellung die StVV bereits zugestimmt hat. Die dritte Änderung bezieht sich auf die „Entwicklungsstrategie Wohnbauflächen“, die im November mehrheitlich beschlossen wurde. Kontrovers diskutiert wurden hauptsächlich die „Sommerfelder Höhen“. Die Änderung beim Sportplatz an der Spechthausener Straße blieb so unbeachtet. Die Vergrößerung der ursprünglich auf den Sportplatz beschränkten Wohnbaufläche war für die Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar, zumal nicht informiert wurde, daß die zusätzlichen Flächen bislang „zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (SPE) dienen sollten. Diese Umwandlung von Naturschutzflächen in Wohnbauflächen widerspricht nicht zuletzt eklatant den städtischen Beschlüssen zum Klimaschutz. In der Verwaltungsvorlage wird dieser Aspekt nur unzureichend dargestellt. Unsere Fraktion wendet sich gegen diese FNP-Änderung und wird im Falle einer Beschlußfassung rechtliche Möglichkeiten prüfen, um diesen Eingriff in die Natur zu verhindern.

Wir wünschen Ihnen ein glückliches, gesundes und vor allem friedliches neues Jahr. Frieden ist und bleibt das Wichtigste.

*M. Wolfgramm*

## Seniorenbeirat

Liebe Seniorinnen und Senioren,

die Stadtverordnetenversammlungen am Jahresende 2023 und Jahresbeginn 2024 sind geprägt durch die Diskussionen zum Haushalt. Hart wird gestritten um „Was können- was wollen- was müssen wir uns leisten“. - Der Seniorenbeirat ist der Meinung, die digitale Übertragung der Stadtverordnetenversammlung, also den Livestream, müssen wir uns leisten können. Fragt man Abgeordnete anderer vergleichbarer Städte, warum sie sich trotz knapper Kassen einen Livestream leisten, kommt die Antwort. „Weil wir das wollen!“. Offensichtlich will Eberswalde das nicht! Denn die Streichung dieser Übertragung steht auf der Einsparliste. Tatsache ist zwar, dass die Übertragung einiges kostet und nicht von Hunderten Eberswaldern abgefordert wird. Aber es ist eine Möglichkeit, gleichzeitig oder auch später die kommunalpolitische Arbeit der Abgeordneten und der Verwaltung von Zuhause oder unterwegs zu verfolgen. Das ist gelebte Transparenz der politischen Arbeit. Gerade unsere Altersgruppe scheut sich, abends spät oder mit schlecht getakteten Stadtbussen unterwegs zu sein. Die Streichung bedeutet eine bewußte Benachteiligung kommunalpolitisch Interessierter.

Liebe Eberswalderinnen, liebe Eberswalder, wir wünschen Ihnen einen guten Start in das Jahr 2024. Möge der uralte Wunsch: Und Friede auf Erden, Realität werden!

*Ch. Canditt, Vorsitzende*

## Termine

### der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse bis Ende Februar 2024

#### **Stadtverordnetenversammlung:**

25. Januar, 29. Februar, jeweils 18:00 Uhr,  
Livestream unter: [www.eberswalde.de/stvv-live](http://www.eberswalde.de/stvv-live)

#### **Hauptausschuss:**

18. Januar, 22. Februar, jeweils 18:00 Uhr

#### **Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt:**

9. Januar, 13. Februar, jeweils 18:15 Uhr

#### **Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration:**

10. Januar, 14. Februar, jeweils 18:15 Uhr

#### **Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen:**

11. Januar, 15. Februar, jeweils 18:15 Uhr

#### **Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport:**

16. Januar, 20. Februar, jeweils 18:15 Uhr

Die aktuelle Tagesordnung und die Sitzungsorte entnehmen Sie bitte dem Schaukasten vor dem Rathaus oder unter [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de) unter „Verwaltung und Politik“ im „Bürgerinformationssystem“.

Die Sitzungen sind öffentlich. Änderungen vorbehalten. Weitere Auskünfte erteilt der Sitzungsdienst unter Telefon 03334/64-511.



Ich bedanke  
mich für das Vertrauen  
und wünsche Ihnen einen

*guten Start*

ins neue Jahr 2024.

*Manuela Köpp*

E-Mail [m.koepp@wittich-sietow.de](mailto:m.koepp@wittich-sietow.de)  
Telefon 039931 579-47

Das **Medienhaus** an der Müritz  
LINUS WITTICH Medien KG  
Röbeler Straße 9 | 17209 Sietow  
[www.wittich-sietow.de](http://www.wittich-sietow.de)

Graphic: Shutterstock, AdobeStock, Armazul | Foto: AdobeStock, veritas823



## SCHOTTISCHE MUSIKPARADE – das Original – direkt aus Edinburgh mit BEST OF-Programm in Eberswalde

- Anzeige -

Mittwoch, 28.08.2024\*\* 20 Uhr \*\* Freilichtbühne

Echten keltischen Zauber und schottische Lebensfreude - das können die Zuschauer erleben, wenn die „SCHÖTTISCHE MUSIKPARADE“ – das Original aus Edinburgh, am Mittwoch, den 28. August 2024 nach Eberswalde auf die Freilichtbühne zurückkommt. Dudelsackspieler, Trommler, Musiker, Sänger und Tänzer, allesamt direkt aus Schottland eingeflogen, nehmen das Publikum einen Abend lang mit auf eine ebenso mitreißende, spannende und abwechslungsreiche musikalische Reise. Mit im Gepäck ist diesmal ein Best Of Programm mit den bekanntesten und erfolgreichsten Titeln und Arrangements der letzten 10 Jahre.

Vor einer Schlosskulisse mit Türmen und Zinnen - die Nachahmung eines schottischen Castles - präsentieren die Künstler immer neue Facetten der schottischen Kultur. Brauste eben noch der eindrucksvolle Klang der Bagpipes und Drums durch die Ränge und erfasste die Menschen auf den Tribünen, sorgen im nächsten Moment gefühlvolle Balladen voll Sehnsucht und Weite für berausende Stille. Die mitwirkenden Künstler gehören zum Besten, was Schottland zu bieten hat. Die meisten der Teilnehmer sind beim weltberühmten Edinburgh Tattoo regelmäßig mit von der Partie. Zu den Dudelsackspielern und Trommlern zählen viele Gewinner internationaler Wettbewerbe und Weltmeister auf ihren Instrumenten. Übrigens ist auch das Edinburgh Tattoo mit 300.000 Besuchern jedes Jahr eine Open-Air-Veranstaltung, so dass auch die Freilichtbühne in Eberswalde mit ihrem Flair genau passend zu der Schottischen Musikparade gewählt ist. Selbst die Kombination zwischen traditionellem Dudelsack-Spiel und moderner Rockmusik von Paul McCartney bis Gary Moore gelingt. Denn wenn die Gitarristen mit ihren E-Gitarren „voll aufdrehen“ und das gesamte Ensemble mit seinen traditionellen Instrumenten z.B. zu Paul McCartneys „Mull of Kintyre“, „Dire Straits‘ „Going Home“, Rod Stewarts „Sailing“, oder Simple Minds‘ „Belfast Child“ nach und nach mit einstimmt, ist das Gänsehaut-Feeling garantiert.



Schlussendlich bringt das Regiment der Trommler mit seinem „Drumfeuerwerk“ die Odertalbühne dann ganz zum Kochen. Esprit und ausgelassene Feststimmung versprühen die fröhlichen und energiegeladenen Tänze Schottlands. In immer neuen Formationen, prachtvollen Trachten und Kostümen betreten die Künstler die Szene und beflügeln sich gegenseitig mit ihrer ungeheuren Freude an der Musik und am Tanz. Wenn dann im Nebeldunst nach einer Original-Kanonensalve eine der inoffiziellen Nationalhymnen Schottlands wie „Flower Of Scotland“ oder „Highland Cathedral“ erklingt und die Dudelsackspieler und Trommler in ihren Uniformen hautnah am Publikum vorbei durch die Gänge ziehen, weht echte Highland-Luft durch die Ränge!

**Tickets beim Touristinformation Eberswalde unter 03334/ 64520, an allen bekannten Vorverkaufsstellen und online unter [www.bestgermantickets.de](http://www.bestgermantickets.de)**



**URLAUB**  
für die ganze Familie

[www.ferienpark-lenz.de](http://www.ferienpark-lenz.de)

Plauer Seeblick | 17213 Malchow  
Tel. 0152 08529030 | [urlaub@ferienpark-lenz.de](mailto:urlaub@ferienpark-lenz.de)

## Johanniter-Quartier Eberswalde

### Begegnungsstätte

Gemeinsame Freizeitgestaltung für Senioren.  
Mo - Fr 13-16 Uhr. **Anmeldung erforderlich.**

### Therapiezentrum am Weidendamm

Logopädie, Ergo- und Physiotherapie in Eberswalde.  
**Termine nach Vereinbarung.**  
Auch Hausbesuche möglich.

### Wohnen im Johanniter-Quartier

Moderne, barrierefreie Wohnungen mit Fahrstühlen  
und Service-Leistungen.  
**Nur noch wenige Wohnungen verfügbar!**

### Tagestreff am Weidendamm

Die Tagespflege hat Mo - Fr 8-16 Uhr geöffnet.  
**Anmeldung erforderlich.**

Johanniter-Quartier Eberswalde  
Gerichtsstr. 6-7, 16225 Eberswalde  
Tel. 03334 386660911  
[www.johanniter.de/nordbrandenburg](http://www.johanniter.de/nordbrandenburg)



**JOHANNITER**  
Aus Liebe zum Leben

**Einen guten Start  
in das neue Jahr!**





# CARRÉ HEEGERMÜHLE

Besichtigungen unter:

☎ 03334 / 302 222

✉ vermietung@whg-ebw.de

seniorengerechtes Wohnen

geräumige Apartments

Nur noch wenige verfügbar

Kooperationspartner:



[www.whg-ebw.de](http://www.whg-ebw.de)



Bestattungen aller Art  
Bestattungsvorsorge  
Trauerbegleitung  
Gedenktafeln und vieles mehr

Bestattungshaus Deufrains GmbH  
GF Gabriele Haas  
Verbandsgeprüfter Bestatter  
Ratzeburgstraße 12 · 16225 Eberswalde  
[www.bestattungshaus-haas.de](http://www.bestattungshaus-haas.de)



**Einfühlsam und kompetent**

Wir stehen Ihnen als langjähriges Familienunternehmen gern zur Seite und beraten Sie kostenfrei und individuell.

☎ 24h 03334 . 22 6 41

IHRE HELFER IN  
*schweren*  
STUNDEN

*Der Tod eines nahen Angehörigen  
ist ein Ausnahmezustand.  
In diesem Fall sucht man nach  
schneller professioneller Unterstützung.*



**PÖSCHEL & PARTNER  
Bestattungen**



Jeannette Klein

Tag und Nacht

**03334 / 25 25 0**



Mandy Bastian

Gerne besuchen wir Sie auch zu Hause

[www.poeschel-partner-bestattungen.de](http://www.poeschel-partner-bestattungen.de)  
nur Eberswalder Straße 125, 16227 Eberswalde



# SCHNELL UND EINFACH REGISTRIEREN.



Der einfache Weg zur WHG.  
**Unser Mieterportal - jetzt NEU!**



Mehr Infos unter:  
[www.whg-ebw.de](http://www.whg-ebw.de)



WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH

☎ 0 33 34 - 30 20

✉ [mieterportal@whg-ebw.de](mailto:mieterportal@whg-ebw.de)

## HÖRPARTNER IN:

Friedrich-Ebert-Straße 2  
16225 EBERSWALDE • 033 34 / 387 52 45

Jahnstraße 50  
16321 BERNAU • 033 38 / 70 84 127

Thälmannstraße 113  
16348 WANDLITZ • 033 397 / 67 89 94

[www.hoerpartner.de](http://www.hoerpartner.de)

kostenloses & unverbindliches  
Probetragen von Hörgeräten

**HörPartner** DEIN HÖRGERÄT

# Willkommen beim Testsieger!

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR SERVICE-QUALITÄT  
GmbH & Co. KG

**1. PLATZ**

**Testsieger  
Hörakustiker  
Service**

TEST Okt. 2023  
9 Filialisten

[www.disq.de](http://www.disq.de)  
Privatwirtschaftliches Institut

DEUTSCHLAND  
**TEST**

**BESTE  
PRODUKT-  
QUALITÄT  
1. PLATZ  
HörPartner**

FOCUS **MONEY**

KUNDENZUFRIEDENHEIT  
UMFRAGE

FOCUS 21/23 | DEUTSCHLANDTEST.DE